

Prof. Dr. von Wilmsky
Sachenrecht (Zivilrecht IIIb)
(Vorlesung)

Eigentumsvorbehalt (EV)

-- Einfacher EV --

I.	Gestaltungsbedürfnis der Parteien	2
II.	Dingliche Seite	2
III.	Schuldrechtliche Seite	3
	1. Verpflichtungen des EV-Verkäufers:	3
	2. Zeitpunkt der Erfüllung der Vk-Pflichten?	3
	3. Rücktrittsrecht des EV-Vk	3
IV.	Herausgabeanspruch des EV-Verkäufers	3
	1. §§ 985, 986	3
	2. § 346 Abs. 1 Alternative 1	4
V.	EV = Sicherungsrecht?	4
	1. Gesicherte Forderung?	4
	2. Verwertung?	4
VI.	Rechtsvergleich	5
VII.	Rechtsstellung des EV-Käufers	5

I. Gestaltungsbedürfnis der Parteien

- Grundmodell des Kaufvertrags:
 - Leistung Zug um Zug (§ 320)
 - Gleichzeitigkeit der Leistung
- Gestaltungsbedürfnis: Vorleistung des Verkäufers: erst Lieferung der Sache; danach Fälligkeit des Kaufpreises
- Kreditgewährung des Verkäufers
- Sicherheitsbedürfnis des Verkäufers
- drei Möglichkeiten, dem Sicherheitsbedürfnis des Verkäufers Rechnung zu tragen
 - Aufschub der Übereignung
 - Übereignung, aber unter aufschiebender Bedingung
 - Übereignung und Sicherungsrückübereignung durch Käufer

II. Dingliche Seite

- Siehe § 449
- Übereignung: Einigung (§ 929) unter aufschiebender Bedingung
- Inhalt der Bedingung: vollständige Kaufpreiszahlung
- Wirksamkeit der Übereignung: erst bei Eintritt der Bedingung (§ 158 I)

III. Schuldrechtliche Seite

1. Verpflichtungen des EV-Verkäufers:

- Lieferung vor Fälligkeit Kaufpreis
- bedingte Übereignung bei Lieferung

2. Zeitpunkt der Erfüllung der Vk-Pflichten?

- h.M.: bei Eintritt der Bedingung (d.h. bei vollständiger KP-Zahlung)
- a.A.: bereits mit der (aufschiebend) bedingten Einigung

denn: Mehr (als die aufschiebend bedingte Übereignung) kann der Verkäufer nicht leisten. Daher sollte man den EV-Kaufvertrag entsprechend auslegen: Der Verkäufer verpflichtet sich nicht zu mehr als der bedingten Übereignung.

3. Rücktrittsrecht des EV-Vk

- Rechtsgrundlage: die allgemeinen Regeln zu vertraglichen Pflichtverletzungen (§§ 323, 324, 326 oder vertraglich vereinbartes Recht zum Rücktritt)

IV. Herausgabeanspruch des EV-Verkäufers

1. §§ 985, 986

- erst nach Rücktritt!

Solange EV-Verkäufer nicht wirksam zurückgetreten ist: Recht des Käufers zum Besitz der Sache (aus dem Kaufvertrag)

-- Problem:

Vereinbarung eines Herausgabeanspruchs ohne Rücktritt des EV-Vk

2. § 346 Abs. 1 Alternative 1

-- Voraussetzung: wirksamer Rücktritt des EV-Verkäufers

V. EV = Sicherungsrecht?

1. Gesicherte Forderung?

-- Sicherungsrecht: falls Sicherung der Kaufpreisforderung

-- EV: keine Sicherung der Kaufpreisforderung des EV-Verkäufers!

denn: Der Herausgabeanspruch des EV-Verkäufers setzt den Rücktritt voraus. Dann erlischt jedoch der Kaufpreisanspruch

2. Verwertung?

-- EV-Verkäufer kann (als Eigentümer) die Kaufsache verwerten.

-- Unterschied zu Sicherungsrecht: Mehrerlös verbleibt beim „Sicherungsnehmer“ (also dem EV-Verkäufer)

VI. Rechtsvergleich

-- England: „title retention clause“

ähnlich wie deutsches Recht

-- USA: „purchase money security interest“ („PMSI“)

völlig andere Konstruktion: Ausgestaltung als Sicherungsrecht (zur Sicherung des Kaufpreisanspruchs des Verkäufers)

VII. Rechtsstellung des EV-Käufers

EV-Käufer: Anwartschaftsrecht